



Feuerwehr Wehntal

Zweckverband

Entschädigungsordnung Feuerwehr Wehntal

1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage.....	3
2	Anpassung.....	3
3	Projekte	3
4	Berechtigung.....	3
5	Beförderung.....	5
6	Vollständiger Übungsbesuch	5
7	Abschied.....	5
8	Diverse Geschenke.....	5
9	Inkrafttreten.....	6

1 Grundlage

¹Diese Entschädigungsordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder der Feuerwehrkommission sowie allen Angehörigen der Feuerwehr Wehntal.

²Gemäss Art. 6 der Statuten des Zweckverbandes «Feuerwehr Wehntal» müssen die Entschädigungen der Mitglieder der Feuerwehrkommission durch die Zweckverbandsgemeinden genehmigt werden.

2 Anpassung

¹Es ist keine jährliche Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung vorgesehen.

²Anpassungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission an die Verbandsgemeinden.

3 Projekte

Für ausserordentliche Beanspruchungen oder projektbezogene Aufgaben kann die Feuerwehrkommission eine zusätzliche Entschädigung festlegen.

4 Berechtigung

¹Entschädigungsberechtigt sind:

- Mitglieder der Feuerwehrkommission
- Angehörige der Feuerwehr Wehntal

²Entschädigt wird gemäss folgender Tabelle:

Entschädigung	pro	Betrag	
Übungssold	Stunde	CHF	35.00
Einsatzsold (Planbare Dienstleistungen)	Stunde	CHF	35.00
Einsatzsold (Alarmmässiges Aufgebot)	Erste Stunde	CHF	70.00
	Jede weitere Stunde	CHF	45.00
Jahresentschädigungen Feuerwehrkommission	Präsidium	CHF	1'000.00
	Mitglied	CHF	500.00
	Ausserordentliche Sitzungen (siehe *)	CHF	***
Kaderkommission	Präsidium	CHF	700.00
	Fourier	CHF	500.00
	Mitglied	CHF	250.00

Entschädigung	für	Betrag	
Funktionsentschädigungen	Kommandant	CHF	10'000.00
	Kommandant Stellvertreter	CHF	3'500.00
	Ausbildungschef	CHF	4'500.00
	Ausbildungschef Stellvertreter	CHF	1'000.00
	Fourier	CHF	3'000.00
	Materialverwalter	CHF	2'500.00
	Zugchef	CHF	2'000.00
	Zugchef Stellvertreter	CHF	1'000.00
	Webmaster	CHF	1'000.00
	Materialwart	CHF	550.00
	Alarmierungs- und Übermittlungsverantwortlicher	CHF	500.00
	Atemschutzverantwortlicher	CHF	500.00
	Fahrschulverantwortlicher	CHF	500.00
	Gruppenchef	CHF	450.00
	Gruppenchef Stellvertreter	CHF	350.00
	Chef First-Responder	CHF	450.00
	Chef-Stellvertreter First- Responder	CHF	350.00
Bienen- und Wespenverantwortlicher	CHF	350.00	
Übrige Entschädigungen	*Sitzungen bis zu einer Stunde	CHF	40.00
	*Sitzungen bis zu zwei Stunden	CHF	70.00
	*Sitzungen bis zu vier Stunden / halbes Taggeld	CHF	140.00
	Taggeld	CHF	300.00
	Fahrtspesen (pro Kilometer)	CHF	0.70
	Kurs GVZ (zusätzlich zur GVZ-Entschädigung)	CHF	50.00
	Natelentschädigung	CHF	400.00
	Pikettentschädigung Wochenendoffizier	CHF	200.00

³Die erste Einsatzstunde wird als volle Stunde berechnet, die weitere Einsatzzeit wird auf die halbe Stunde genau berechnet.

⁴Bestehen Zweifel über den Anspruch oder deren Bemessung, entscheidet die Feuerwehrkommission im Rahmen dieser Entschädigungsordnung endgültig.

5 Beförderung

Für eine Beförderung wird dem Angehörigen der Feuerwehr ein Geschenk überreicht von einem ungefähren Gegenwert von:

Beförderung	Betrag	
Alle Beförderungen	CHF	50.00

6 Vollständiger Übungsbesuch

Für einen vollständigen Übungsbesuch während des Jahres wird dem Angehörigen der Feuerwehr anlässlich des Schlussrapports ein Geschenk überreicht von einem ungefähren Gegenwert von:

Vollständiger Übungsbesuch	Betrag	
Vollständiger Übungsbesuch	CHF	25.00

¹Die Berechtigten werden durch den Kommandanten in Absprache mit dem Fourrier festgelegt.

7 Abschied

Alle Angehörigen der Feuerwehr (ohne die Angestellten), die ihren Dienst ordentlich beenden, erhalten ein Geschenk von einem ungefähren Gegenwert von:

Abschiedsgeschenk	Betrag	
ab 10 Dienstjahren	CHF	250.00
ab 25 Dienstjahren	CHF	350.00

8 Diverse Geschenke

Für Angehörige der Feuerwehr wird bei einem besonderen Ereignis ein Geschenk ausgerichtet von einem ungefähren Gegenwert von:

Geschenke	Betrag	
Heirat	CHF	250.00
Beerdigung eines Feuerwehrangehörigen	CHF	150.00

9 Inkrafttreten

¹Diese Entschädigungsordnung tritt nach Zustimmung der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Entschädigungsordnung werden alle vorherigen Regelungen aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Die vorstehende Entschädigungsordnung wurde von den Politischen Gemeinden wie folgt genehmigt:

Gemeinde Niederweningen mit Beschluss vom 30. November 2020

Gemeinde Oberweningen mit Beschluss vom 17. November 2020

Gemeinde Schleinikon mit Beschluss vom 17. November 2020

Gemeinde Schöfflisdorf mit Beschluss vom 30. November 2020

Amtlicher Publikation vom 11. Dezember 2020

FEUERWEHRKOMMISSION WEHTAL

Martin Eberhard
Präsident

Yasmin Herter
Sekretärin